# BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

## Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ ] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

# Datenblatt zur Entscheidung vom 27. Juni 2017

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0676/12 - 3.5.02

Anmeldenummer: 97105730.2

Veröffentlichungsnummer: 0801407

IPC: H01H33/66

Verfahrenssprache: DE

### Bezeichnung der Erfindung:

Ein- oder mehrphasiger Vakuumschalter

### Patentinhaber:

ABB PATENT GmbH

# Einsprechende:

Siemens Aktiengesellschaft

### Relevante Rechtsnormen:

EPÜ 1973 Art. 56

### Schlagwort:

Erfinderische Tätigkeit - (nein)



# Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

European Patent Office D-80298 MUNICH GERMANY Tel. +49 (0) 89 2399-0 Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0676/12 - 3.5.02

# ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.5.02 vom 27. Juni 2017

Beschwerdeführer: ABB PATENT GmbH

(Patentinhaberin) Wallstadter Strasse 59

68526 Ladenburg (DE)

**Vertreter:** Schmidt, Karl Michael

ABB Patent GmbH

Oberhausener Strasse 33 40472 Ratingen (DE)

Beschwerdegegner: Siemens Aktiengesellschaft

(Einsprechende) Wittelsbacherplatz 2

80333 München (DE)

Vertreter: Siemens AG

Postfach 22 16 34 80506 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 19. Januar 2012 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0801407 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden

ist.

#### Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender W. Ungler
Mitglieder: G. Flyng

H. Bronold

- 1 - T 0676/12

# Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde betrifft die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit welcher das europäische Patent Nr. 0 801 407 aufgrund mangelnder erfinderischer Tätigkeit widerrufen worden ist.
- II. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie die "Erteilung" des Streitpatents. Die Kammer interpretiert den letztgenannten Antrag der Patentinhaberin als Antrag, das Streitpatent unverändert aufrechtzuerhalten.
- III. Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet.
- IV. Die Entscheidung der Einspruchsabteilung basiert auf den beiden folgenden Dokumenten:

D2: Sonderdruck aus den Calor-Emag Mitteilungen I/II, 1986, Beck et al: "VD 4 - ein neuer Vakuum-Leistungsschalter" D4: US 4,124,790

V. Zur Stütze ihrer Argumentation hat die Patentinhaberin zusätzlich die folgenden Anlagen eingereicht:

Anlage 1: DE 2 240 106 Anlage 2: EP 0 866 481 A2

Anlage 3: Seite 1 von D4 mit Markierungen

VI. Die Einsprechende hat das folgende Dokument eingereicht, auf welches im Dokument D4 Bezug genommen wird:

T 0676/12

- 2 -

US 3,955,167

- VII. In einer auf den 24. März 2017 datierten und mit einer Frist zur Einreichung einer Stellungnahme von 2 Monaten versehenen Mitteilung nach Regel 100 (2) EPÜ hat die Kammer ihre vorläufige Meinung dargelegt, wonach die Entscheidung der Einspruchsabteilung nicht zu beanstanden sei.
- VIII. Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 hat die Einsprechende geantwortet und für den Fall, dass die Beschwerde nicht zurückgewiesen wird, eine mündliche Verhandlung beantragt.
- IX. Die Patentinhaberin hat nicht auf die Mitteilung der Kammer geantwortet. Darüber hinaus liegt kein Antrag der Patentinhaberin auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor.
- X. Der unabhängige Anspruch 1 des Streitpatents lautet:

"Ein- oder mehrphasiger Vakuumschalter, mit einer Vakuumkammer (32) pro Phase, einem jede Vakuumkammer betätigenden Antrieb (16) und eine Steuereinrichtung (23), wobei die Vakuumkammer (32) und die Zu- und Ableitungen (42,45) zur Vakuumkammer in ein alles umschließendes Isoliergehäuse (47) aus Kunststoff eingegossen sind, welches lediglich auf der Antriebsseite für eine Kupplungsstange (30) zwischen dem Antrieb (16) und dem beweglichen Kontaktstück der Vakuumkammer (32) offen ist, und der Antrieb (16) und eine Steuereinrichtung (23) in einem L-förmigen Antriebsgehäuse (10) aufgenommen sind, dessen zweiter Schenkel (15) einen die Bewegung des Antriebes (16) auf die Kupplungsstange (30) übertragenden Doppelarmhebels

- 3 - T 0676/12

(28) aufnimmt und der das bzw die Isoliergehäuse (47) mit der Vakuumkammer (32) trägt und dessen erster Schenkel (14) den Antrieb und die Steuereinrichtung (23) aufnimmt."

Die restlichen Ansprüche des Streitpatents sind von Anspruch 1 abhängig.

### Entscheidungsgründe

- 1. Die Beschwerde ist zulässig.
- 2. Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Die Patentinhaberin hat keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Die Einsprechende hat lediglich für den Fall, dass die Beschwerde nicht zurückgewiesen wird, eine mündliche Verhandlung beantragt.

Da die Kammer zu dem Schluss gelangt ist, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, kann die Angelegenheit daher ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden.

- 3. Erfinderische Tätigkeit Artikel 56 EPÜ 1973
- 3.1 Unter den Parteien ist strittig, ob das Merkmal des Anspruchs 1 des Streitpatents, dass "die Vakuumkammer und die Zu- und Ableitungen zur Vakuumkammer in ein alles umschließendes Isoliergehäuse aus Kunststoff eingegossen sind", aus der Offenbarung des Dokuments D4 bekannt und folglich der Anspruch 1 des Streitpatents

- 4 - T 0676/12

aus einer Zusammenschau der Dokumente D2 mit D4 nahegelegt ist.

Die Patentinhaberin bestreitet, dass das Dokument D4 eine Konstruktion offenbart, die einen Verguss oder Direktverguss darstellt.

Ferner führt die Patentinhaberin aus, die
Einspruchsabteilung gebe zu, dass in D4 von einem
Vergussgehäuse tatsächlich nicht die Rede sei. Die in
der Anlage 3 mit einem Pfeil markierte Zeichnung des
Dokuments D4 zeige, dass das Isoliergehäuse nach D4 an
der dicksten Stelle der Vakuumkammer eine deutliche
Kerbung, das heiße eine Naht aufweise. Aus den von der
angeblichen Naht in beiden Richtungen abnehmenden
Durchmessern der Bauteile in den Abschnitten A, B und C
schließt die Patentinhaberin, dass die
Isoliergehäuseteile nach D4 vorgefertigt seien, sodass
D4 keinen Verguss darstellen könne.

3.2 Tatsächlich heißt es jedoch in der Spalte 7, Zeilen 41 bis 43 des Dokuments D4 "The coated assembly is mounted within a suitable form and the outer encapsulating housing 23 is cast in place...". Die Kammer ist der Auffassung, dass das Verb "cast" mit "gegossen" zu übersetzen ist.

Darüber hinaus ist auch in der in D4 in Spalte 7, Zeilen 51 bis 59 hinsichtlich des Gussverfahrens ("process of molding") des Gehäuses nach D4 in Bezug genommenen US-Anmeldung offenbart, dass das Gehäuse gegossen wird, siehe Druckschrift US 3,955,167, Spalte 3, Zeilen 1 bis 7 (Vermerk: Aus den in D4 angegeben Daten ist erkennbar, dass die angegebene Seriennummer fehlerhaft ist und 539,418 lauten sollte).

- 5 - T 0676/12

Demzufolge ist die Kammer zu der Auffassung gelangt, dass, entgegen der Darstellung der Patentinhaberin, das Dokument D4 ein vergossenes Gehäuse offenbart.

- 3.3 Die erwähnte Offenbarung des Dokuments D4 hängt auch nicht, wie von der Patentinhaberin vorgebracht, von den Inhalten der Anlagen 1 und 2 ab, sondern stellt eine eigenständige Offenbarung zum angegebenen Veröffentlichungsdatum dar.
- Die Behauptung der Patentinhaberin, die Einspruchsabteilung gebe zu, dass D4 keinen Verguss offenbare, ist für die Kammer nicht nachvollziehbar. In dem den Inhalt des Dokument D4 erläuternden Abschnitt der angefochtenen Entscheidung auf Seite 7 unter 7.2 heißt es:

"Die Einspruchsabteilung kann nicht feststellen, wie die verschiedenen Komponenten des Schalters von D4 zusammengesetzt sind. ... Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die verschiedenen Komponenten in einer geteilten Isolierhülle (23,51), die nachträglich verschlossen wird, eingeschoben sind.".

Und zwei Absätze weiter unten:

"D4 offenbart einen in einem Verguss eingegossene [sic] Vakuumschalter."

Aus den genannten Stellen der angefochtenen Entscheidung ergibt sich explizit, dass die Einspruchsabteilung der Auffassung war, Dokument D4 offenbare einen in einem Verguss eingegossenen Vakuumschalter. 3.5 Da die Beschwerdeführerin keine weitere
Argumentationslinie gegen die Entscheidung der
Einspruchsabteilung vorgebracht hat, bestehen für die
Kammer keine Gründe, die Entscheidung der
Einspruchsabteilung zu beanstanden.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

# Entscheidungsformel

### Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



U. Bultmann W. Ungler

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt